

04.07.03

In - Fz

Gesetzesbeschluss
des Deutschen Bundestages

Gesetz über die Anpassung von Dienst- und Versorgungsbezügen in Bund und Ländern 2003/2004 sowie zur Änderung dienstrechtlicher Vorschriften (Bundesbesoldungs- und -versorgungsanpassungsgesetz 2003/2004 - BBVAnpG 2003/2004)

Der Deutsche Bundestag hat in seiner 57. Sitzung am 4. Juli 2003 aufgrund der Beschlussempfehlung und des Berichts des Innenausschusses – Drucksache 15/1347 – den von der Bundesregierung eingebrachten

Entwurf eines Gesetzes über die Anpassung von Dienst- und Versorgungsbezügen in Bund und Ländern 2003/2004 (Bundesbesoldungs- und -versorgungsanpassungsgesetz 2003/2004 – BBVAnpG 2003/2004) – Drucksachen 15/1186, 15/1223 –

unter der Überschrift **Gesetz über die Anpassung von Dienst- und Versorgungsbezügen in Bund und Ländern 2003/2004 sowie zur Änderung dienstrechtlicher Vorschriften (Bundesbesoldungs- und -versorgungsanpassungsgesetz 2003/2004 – BBVAnpG 2003/2004)** in der beigefügten Fassung angenommen.

Fristablauf: 25.07.03

Erster Durchgang: Drs. 375/03

**Gesetz über die Anpassung von Dienst- und Versorgungs-
bezügen in Bund und Ländern 2003/2004 sowie zur Änderung dienstrechtlicher Vor-
schriften (Bundesbesoldungs- und -versorgungsanpassungsgesetz 2003/2004 –
BBVAnpG 2003/2004)**

Der Bundestag hat mit Zustimmung des Bundesrates das folgende Gesetz beschlossen:

Teil 1

Anpassung von Dienst- und Versorgungsbezügen

Artikel 1

**Änderung des Bundesbesoldungsgesetzes
für das Jahr 2003**

Das Bundesbesoldungsgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 6. August 2002 (BGBl. I S. 3020), zuletzt geändert durch Artikel 10 des Gesetzes vom 6. August 2002 (BGBl. I S. 3082), wird wie folgt geändert:

1. Im Inhaltsverzeichnis wird im 9. Abschnitt die Angabe „§§ 71 bis 83“ durch die Angabe „§§ 71 bis 85“ ersetzt.
2. § 14 wird wie folgt geändert:
 - a) Der bisherige Wortlaut wird Absatz 1.
 - b) Nach Absatz 1 werden folgende Absätze 2 bis 4 angefügt:

„(2) Um 2,4 vom Hundert werden erhöht

 1. die Grundgehaltssätze,
 2. der Familienzuschlag mit Ausnahme der Erhöhungsbeträge für die Besoldungsgruppen A 2 bis A 5,
 3. die Amtszulagen sowie die allgemeine Stellenzulage nach Vorbemerkung Nummer 27 der Bundesbesoldungsordnungen A und B,
 4. die Anwärtergrundbeträge.

Die Erhöhung gilt für die Besoldungsgruppen A 2 bis A 11 und Anwärter ab 1. April 2003, für die übrigen Besoldungsgruppen ab 1. Juli 2003, soweit von der Ermächtigung nach Absatz 4 innerhalb von drei Monaten nach dem ... [einsetzen: Datum des Tages nach der Verkündung] kein Gebrauch gemacht wird. Die Erhöhung nach Satz 1 Nr. 1 gilt in den Jahren 2003 und 2004 nicht für die Besoldungsgruppe B 11. Die erhöhten Beträge ergeben sich aus den Anlagen IV, V, VIII und IX in der ab dem 1. April 2003 geltenden Fassung.

(3) Um 2,04 vom Hundert werden der Auslandszuschlag und der Auslandskinderzuschlag erhöht. Absatz 2 Satz 2 gilt entsprechend. Die erhöhten Beträge ergeben sich aus den Anlagen VIa bis VII in der ab dem 1. April 2003 geltenden Fassung.“

(4) Die Länder werden ermächtigt, jeweils für ihren Bereich durch Gesetz zu regeln, dass die Anpassung nach Absatz 2 für die Ämter der den Staatssekretären des Bundes vergleichbaren Beamten in den

Ländern entsprechend Absatz 2 Satz 3 bestimmt werden kann.“

3. In § 73 Satz 1 wird die Zahl „2005“ durch die Zahl „2009“ ersetzt.
4. Dem § 77 wird folgender Absatz 5 angefügt:

„(5) Das Bundesministerium des Innern macht die nach den Absätzen 1 bis 3 durch Anpassungen erhöhten Bezüge im Bundesgesetzblatt bekannt.“
5. Nach § 83 werden folgende §§ 84 und 85 angefügt:

„§ 84

Anpassung von Bezügen nach fortgeltendem Recht

(1) Die Erhöhung nach § 14 Abs. 2 gilt entsprechend für

1. die Grundgehaltssätze (Gehaltssätze)
 - a) in den fortgeltenden Besoldungsordnungen und Besoldungsgruppen der Hochschullehrer,
 - b) in den Regelungen über künftig wegfallende Ämter,
 - c) in Zwischenbesoldungsgruppen der Besoldungsordnungen der Länder,
2. die Höchstbeträge für Sondergrundgehälter und Zuschüsse zum Grundgehalt sowie festgesetzte Sondergrundgehälter und Zuschüsse nach fortgeltenden Besoldungsordnungen der Hochschullehrer,
3. die Amtszulagen in Landesbesoldungsordnungen, Überleitungsvorschriften oder Regelungen über künftig wegfallende Ämter,
4. die in festen Beträgen ausgewiesenen Zuschüsse zum Grundgehalt nach den Vorbemerkungen Nummer 1 und 2 sowie die allgemeine Stellenzulage nach Vorbemerkung Nummer 2b gemäß Anlage II in der bis zum 22. Februar 2002 geltenden Fassung,
5. die Bemessungsgrundlagen der Zulagen, Aufwandsschädigungen und anderen Bezüge nach Artikel 14 § 4 Abs. 1 und § 5 des Reformgesetzes vom 24. Februar 1997 (BGBl. I S. 322),
6. die Anrechnungsbeträge nach Artikel 14 § 4 Abs. 2 des Reformgesetzes vom 24. Februar 1997 (BGBl. I S. 322),
7. die Beträge der Amtszulagen nach Anlage 2 der Verordnung zur Überleitung in die im Zweiten Gesetz zur Vereinheitlichung und Neuregelung des Besoldungsrechts in Bund und Ländern geregelten Ämter und über die künftig wegfallenden Ämter vom 1. Oktober 1975 (BGBl. I S. 2608), geändert durch Artikel 9 des Gesetzes vom 24. März 1997 (BGBl. I S. 590).

(2) Soweit in landesrechtlichen Vorschriften, die nach Maßgabe des Artikels IX des Zweiten Gesetzes zur Vereinheitlichung und Neuregelung des Besoldungsrechts in Bund und Ländern vom 23. Mai 1975 (BGBl. I S. 1173), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 14. Dezember 2001 (BGBl. I S. 3702), fortgelten,

besondere Grundgehaltssätze (Gehaltssätze, einheitliche Gehaltssätze für die Wahrnehmung mehrerer Ämter) festgelegt sind, werden diese in gleicher Weise wie die Dienstbezüge nach § 14 Abs. 2 erhöht. Dies gilt auch für die Regelungen über Rahmensätze, Höchstbeträge und Mittelbeträge oder entsprechende Begrenzungen sowie für die auf Grund dieser Regelungen festgesetzten Grundgehaltssätze (Gehaltssätze).

(3) § 14 Abs. 4 gilt entsprechend.

§ 85

Einmalzahlung im Jahr 2003

(1) Beamte, Richter und Soldaten mit Anspruch auf Besoldung für den gesamten Monat April 2003 und mindestens einen Tag im Monat Mai 2003 erhalten eine Einmalzahlung in Höhe von 7,5 vom Hundert der Dienstbezüge, die ihnen im Monat März 2003 (Basismonat) zugestanden haben, höchstens 185 Euro, soweit von der Ermächtigung nach Absatz 6 innerhalb von drei Monaten nach dem ... [einsetzen: Datum des Tages nach der Verkündung] kein Gebrauch gemacht wird. Satz 1 gilt nicht für Empfänger von Bezügen aus der Besoldungsgruppe B 11.

(2) Dienstbezüge nach Absatz 1 sind die in § 14 Abs. 2 Satz 1 genannten Besoldungsbestandteile einschließlich der Erhöhungsbeträge beim Familienzuschlag der Stufe 2 für die Besoldungsgruppen A 2 bis A 5. Soweit ein Besoldungsanspruch erst nach dem 1. März 2003 erworben wurde, sind die Dienstbezüge zugrunde zu legen, die dem Beamten, Richter oder Soldaten unter Berücksichtigung seiner persönlichen Verhältnisse zugestanden hätten, wenn er für den gesamten Monat März 2003 Anspruch auf Besoldung gehabt hätte.

(3) Für den Höchstsatz nach Absatz 1 gelten § 6 Abs. 1 und § 72a Abs. 1 Satz 1 entsprechend. Maßgebend sind die Verhältnisse während des Basismonats.

(4) Die Einmalzahlung wird jedem Berechtigten nur einmal gewährt; bei mehreren Dienstverhältnissen gilt § 5 entsprechend. Sie bleibt bei sonstigen Besoldungs- und Versorgungsleistungen unberücksichtigt. Der Anspruch richtet sich gegen den Dienstherrn, der die Dienstbezüge für den Monat April 2003 überwiegend zu zahlen hat.

(5) Für Anwärter gelten die Absätze 1 bis 4 entsprechend mit der Maßgabe, dass der Höchstsatz nach Absatz 1 65 Euro beträgt. Abweichend hiervon sind für Anwärter, die während des Basismonats, spätestens jedoch zum 1. April 2003 in ein anderes Beamtenverhältnis (§ 5 des Bundesbeamtengesetzes oder entsprechendes Landesrecht) berufen worden sind, die hierfür gezahlten Dienstbezüge entsprechend zugrunde zu legen.“

(6) Die Länder werden ermächtigt, jeweils für ihren Bereich durch Gesetz zu regeln, dass die Einmalzahlung nach Absatz 1 für die Ämter der den Staatssekretären des Bundes vergleichbaren Beamten in den Ländern entsprechend Absatz 1 Satz 2 bestimmt werden kann.“

6. Die Anlagen IV, V, VIa bis VII, VIII und IX erhalten die aus den Anhängen 1 bis 13 dieses Gesetzes ersichtliche Fassung.

Artikel 2

Änderung des Bundesbesoldungsgesetzes für das Jahr 2004

Das Bundesbesoldungsgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 6. August 2002 (BGBl. I S. 3020), zuletzt geändert durch Artikel 1 dieses Gesetzes, wird wie folgt geändert:

1. § 14 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 2 wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 1 wird die Angabe „2,4 vom Hundert“ durch die Angabe „1,0 vom Hundert“ ersetzt.

bb) Satz 2 wird wie folgt gefasst:

„Die Erhöhung gilt ab 1. April 2004, soweit von der Ermächtigung nach Absatz 4 innerhalb von drei Monaten nach dem ... [einsetzen: Datum des Tages nach der Verkündung] kein Gebrauch gemacht wird.“

cc) In Satz 3 werden die Wörter „in den Jahren 2003 und 2004“ durch die Wörter „im Jahre 2004“ ersetzt.

dd) In Satz 4 wird die Angabe „1. April 2003“ durch die Angabe „1. April 2004“ ersetzt.

b) Absatz 3 wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 1 wird die Angabe „2,04 vom Hundert“ durch die Angabe „0,85 vom Hundert“ ersetzt.

bb) In Satz 3 wird die Angabe „1. April 2003“ durch die Angabe „1. April 2004“ ersetzt.

2. § 85 wird wie folgt gefasst:

„§ 85

Einmalzahlung im Jahr 2004

(1) Beamte, Richter und Soldaten, die im Monat November 2004 ununterbrochen bei demselben Dienstherrn in einem Beamten-, Richter- oder Soldatenverhältnis stehen und mindestens für einen Tag in diesem Monat Anspruch auf Besoldung haben, erhalten eine Einmalzahlung in Höhe von 50 Euro, Anwärter in Höhe von 30 Euro, soweit von der Ermächtigung nach Absatz 4 innerhalb von drei Monaten nach dem ... [einsetzen: Datum des Tages nach der Verkündung] kein Gebrauch gemacht wird. Satz 1 gilt nicht für Empfänger von Bezügen aus der Besoldungsgruppe B 11.

(2) § 6 Abs. 1 und § 72a Abs. 1 Satz 1 gelten entsprechend. Maßgebend sind die im Monat November 2004 geltenden Verhältnisse.

(3) Die Einmalzahlung wird jedem Berechtigten nur einmal gewährt; bei mehreren Dienstverhältnissen gilt § 5 entsprechend. Sie bleibt bei sonstigen Besoldungs- und Versorgungsleistungen unberücksichtigt.“

(4) Die Länder werden ermächtigt, jeweils für ihren Bereich durch Gesetz zu regeln, dass die Einmalzahlung nach Absatz 1 für die Ämter der den Staatssekretären des Bundes vergleichbaren Beamten in den Ländern entsprechend Absatz 1 Satz 2 bestimmt werden kann.“

3. Die Anlagen IV, V, VIa bis VII, VIII und IX erhalten die aus den Anhängen 14 bis 26 dieses Gesetzes ersichtliche Fassung.

Artikel 3

Weitere Änderung des Bundesbesoldungsgesetzes für das Jahr 2004

Das Bundesbesoldungsgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 6. August 2002 (BGBl. I S. 3020), zuletzt geändert durch Artikel 2 dieses Gesetzes, wird wie folgt geändert:

1. In § 14 Abs. 2 und 3 wird die Angabe „1. April 2004“ jeweils durch die Angabe „1. August 2004“ ersetzt.
2. Die Anlagen IV, V, VIa bis VII, VIII und IX erhalten die aus den Anhängen 27 bis 39 dieses Gesetzes ersichtliche Fassung.

Artikel 4

Änderung des Beamtenversorgungsgesetzes

Das Beamtenversorgungsgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 16. März 1999 (BGBl. I S. 322, 847, 2033), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 16. Februar 2002 (BGBl. I S. 686), wird wie folgt geändert:

1. In der Inhaltsübersicht werden
 - a) nach der Angabe zu § 70 die Angaben
„§ 71 Erhöhung der Versorgungsbezüge
§ 72 Einmalzahlung im Jahr 2003
§ 73 Gewährung der Einmalzahlung“ eingefügt und
 - b) die Angabe „§§ 71 bis 76“ durch die Angabe „§§ 74 bis 76“ ersetzt.
2. Nach § 70 werden folgende §§ 71 bis 73 eingefügt:

„§ 71

Erhöhung der Versorgungsbezüge

(1) Bei Versorgungsempfängern gilt die Erhöhung nach § 14 Abs. 2 des Bundesbesoldungsgesetzes entsprechend für die in Artikel 2 § 2 Abs. 1 bis 5 des Bundesbesoldungs- und -versorgungsanpassungsgesetzes 1995 vom 18. Dezember 1995 (BGBl. I S. 1942) genannten Bezügebestandteile sowie für die in § 14 Abs. 2 Satz 1 Nr. 3 und § 84 Abs. 1 Satz 1 Nr. 4, 5 und 7 des Bundesbesoldungsgesetzes aufgeführten Stellenzulagen und Bezüge, soweit von der Ermächtigung nach Absatz 4 innerhalb von drei Monaten nach dem ... [einsetzen: Datum des Tages nach der Verkündung] kein Gebrauch gemacht wird. Satz 1 gilt für Empfänger von Versorgungsbezügen der weggefallenen Besoldungsgruppe A 1 entsprechend. § 14 Abs. 2 Satz 3 des Bundesbesoldungsgesetzes gilt entsprechend.

(2) Versorgungsbezüge, deren Berechnung ein Ortszuschlag nach dem Bundesbesoldungsgesetz in der bis zum 30. Juni 1997 geltenden Fassung nicht zugrunde liegt, werden ab 1. April 2003 für die Besoldungsgruppen A 1 bis A 11 und ab 1. Juli 2003 für die übrigen Be-

soldungsgruppen um 2,3 vom Hundert erhöht, wenn der Versorgungsfall vor dem 1. Juli 1997 eingetreten ist, soweit von der Ermächtigung nach Absatz 4 innerhalb von drei Monaten nach dem ... [einsetzen: Datum des Tages nach der Verkündung] kein Gebrauch gemacht wird. § 14 Abs. 2 Satz 3 des Bundesbesoldungsgesetzes gilt entsprechend. Die Sätze 1 und 2 gelten entsprechend für

1. Hinterbliebene eines vor dem 1. Juli 1997 vorhandenen Versorgungsempfängers,
2. Versorgungsbezüge, die in festen Beträgen festgesetzt sind,
3. den Betrag nach Artikel 13 § 2 Abs. 4 des Fünften Gesetzes zur Änderung besoldungsrechtlicher Vorschriften vom 28. Mai 1990 (BGBl. I S. 967).

(3) Bei Versorgungsempfängern, deren Versorgungsbezügen ein Grundgehalt der Besoldungsgruppen A 1 bis A 8 oder ein Grundgehalt nach Zwischenbesoldungsgruppen zugrunde liegt, vermindert sich das Grundgehalt ab 1. April 2003 um 46,78 Euro, wenn ihren ruhegehaltfähigen Dienstbezügen die Stellenzulage nach Vorbemerkung Nummer 27 Abs. 1 Buchstabe a oder b der Bundesbesoldungsordnungen A und B bei Eintritt in den Ruhestand nicht zugrunde gelegen hat.

(4) Die Länder werden ermächtigt, jeweils für ihren Bereich durch Gesetz zu regeln, dass die Anpassung nach Absatz 1 für die Ämter der den Staatssekretären des Bundes vergleichbaren Versorgungsempfänger in den Ländern entsprechend § 14 Abs. 2 Satz 3 des Bundesbesoldungsgesetzes bestimmt werden kann.

§ 72

Einmalzahlung im Jahr 2003

(1) Am 1. Mai 2003 vorhandene Empfänger von laufenden Versorgungsbezügen erhalten, soweit von der Ermächtigung nach Absatz 5 innerhalb von drei Monaten nach dem ... [einsetzen: Datum des Tages nach der Verkündung] kein Gebrauch gemacht wird, eine Einmalzahlung in Höhe von 7,5 vom Hundert der Versorgungsbezüge, die ihnen im Monat März 2003 zugestanden haben, höchstens jedoch einen Betrag, der sich nach dem jeweiligen maßgebenden Ruhegehaltssatz und den Anteilssätzen des Witwen- und Waisengeldes sowie des Unterhaltsbeitrages aus dem Betrag von 185 Euro ergibt. Bemessungsgrundlage sind jeweils die vollen Versorgungsbezüge für den Monat März 2003. Soweit im März 2003 kein Anspruch auf Versorgungsbezüge bestanden hat, sind für die Bemessung des Versorgungsbezugs die Merkmale des ersten Tages mit Anspruch auf Versorgung im Zeitraum vom 1. April bis 1. Mai 2003 maßgebend; die Erhöhung nach § 71 bleibt insoweit außer Betracht. Grundlage für die Berechnung der Versorgungsbezüge nach den Sätzen 1 und 2 sind die in § 14 Abs. 2 Satz 1 und § 84 Abs. 1 Satz 1 Nr. 4, 5 und 7 des Bundesbesoldungsgesetzes bezeichneten ruhegehaltfähigen Besoldungsbestandteile und Bezüge sowie die Erhöhungsbeträge beim Familienzuschlag der Stufe 2 für die Besoldungsgruppen A 1 bis A 5. § 85 Abs. 1 Satz 2 des Bundesbesoldungsgesetzes gilt entsprechend.

(2) Absatz 1 gilt entsprechend für Empfänger von Versorgungsbezügen nach § 2 Nr. 2 der Beamtenversorgungs-Übergangsverordnung mit der Maßgabe, dass an die Stelle des in Absatz 1 Satz 1 genannten Betrages

von 185 Euro der Betrag von 166,50 Euro tritt.

(3) Am 1. Mai 2003 vorhandene Empfänger von laufenden Versorgungsbezügen im Sinne des § 71 Abs. 2 erhalten eine Einmalzahlung in Höhe von 111 Euro. Witwen und versorgungsberechtigte geschiedene Ehefrauen erhalten 67 Euro, Empfänger von Vollwaisengeld 23 Euro und Empfänger von Halbwaisengeld 14 Euro. Die Einmalzahlungen der Sätze 1 und 2 werden für die Versorgungsempfänger nach Absatz 5 sowie deren Hinterbliebene im Sinne des Satzes 2 und versorgungsberechtigten geschiedenen Ehegatten nur gewährt, soweit von der Ermächtigung nach Absatz 5 innerhalb von drei Monaten nach dem ... [einsetzen: Datum des Tages nach der Verkündung] kein Gebrauch gemacht wird.

(4) Zu den laufenden Versorgungsbezügen im Sinne der Absätze 1 bis 3 gehören auch der Ausgleich und der Mindestbelassungsbetrag nach Artikel 2 § 2 Abs. 1 bis 3 und Artikel 3 § 3 Abs. 2 bis 4 des 2. Haushaltstrukturgesetzes vom 22. Dezember 1981 (BGBl. I S. 1523), geändert durch Artikel 14 des Gesetzes vom 29. Juni 1998 (BGBl. I S. 1666). Bei Empfängern von Mindestversorgungsbezügen gilt der jeweils maßgebende Mindestruhegehaltssatz; Absatz 3 ist im Falle der Gewährung von Mindestversorgung nicht anzuwenden.

(5) Die Länder werden ermächtigt, jeweils für ihren Bereich durch Gesetz zu regeln, dass die Einmalzahlung nach Absatz 1 für die Ämter der den Staatssekretären des Bundes vergleichbaren Versorgungsempfänger in den Ländern entsprechend § 85 Abs. 1 Satz 2 des Bundesbesoldungsgesetzes bestimmt werden kann.

§ 73

Gewährung der Einmalzahlung

(1) Die Einmalzahlungen nach § 85 des Bundesbesoldungsgesetzes und nach § 72 werden nicht nebeneinander gewährt; dies gilt auch bei mehreren Ansprüchen nach einer dieser Rechtsnormen. Die Einmalzahlung bleibt bei sonstigen Versorgungsleistungen unberücksichtigt.

(2) Der Anspruch aus einem Dienstverhältnis geht dem Anspruch aus dem Rechtsverhältnis als Versorgungsempfänger vor. Der Anspruch aus einem späteren Rechtsverhältnis als Versorgungsempfänger geht dem Anspruch aus einem früheren Rechtsverhältnis als Versorgungsempfänger vor. Beim Zusammentreffen von Ruhegehalt mit Hinterbliebenenversorgung bemisst sich die Einmalzahlung nach dem Ruhegehalt; sie wird neben dem Ruhegehalt gezahlt.

(3) Ruhens- und Anrechnungsvorschriften sowie Vorschriften über die anteilige Kürzung sind nicht anzuwenden.

(4) Im Sinne der Absätze 1 und 2 stehen der Einmalzahlung entsprechende Leistungen aus einem anderen Rechtsverhältnis im öffentlichen Dienst (§ 40 Abs. 6 des Bundesbesoldungsgesetzes und § 53 Abs. 8) nach diesen Vorschriften gleich. Dem öffentlichen Dienst im Sinne des Satzes 1 steht der Dienst bei öffentlich-rechtlichen Religionsgesellschaften und ihren Verbänden gleich.“

3. In § 107a Abs. 1 Satz 1 wird die Angabe „2005“ durch die Angabe „2009“ ersetzt.

Artikel 5

Änderung des Beamtenversorgungsgesetzes für das Jahr 2004

Das Beamtenversorgungsgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 16. März 1999 (BGBl. I S. 332, 847, 2033), zuletzt geändert durch Artikel 4 dieses Gesetzes, wird wie folgt geändert:

1. In der Inhaltsübersicht wird in der Angabe zu § 72 die Zahl „2003“ durch die Zahl „2004“ ersetzt.

2. § 71 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 2 Satz 1 wird die Angabe „1. April 2003 für die Besoldungsgruppen A 1 bis A 11 und ab 1. Juli 2003 für die übrigen Besoldungsgruppen um 2,3 vom Hundert“ durch die Angabe „1. April 2004 um 0,9 vom Hundert“ ersetzt.

b) In Absatz 3 Satz 1 werden die Angabe „1. April 2003“ durch die Angabe „1. April 2004“ und die Angabe „46,78 Euro“ durch die Angabe „47,24 Euro“ ersetzt.

3. § 72 wird wie folgt geändert:

a) In der Überschrift wird die Zahl „2003“ durch die Zahl „2004“ ersetzt.

b) Die Absätze 1 und 2 werden wie folgt gefasst:

„(1) Am 1. November 2004 vorhandene Empfänger von laufenden Versorgungsbezügen erhalten, soweit von der Ermächtigung nach Absatz 5 innerhalb von drei Monaten nach dem ... [einsetzen: Datum des Tages nach der Verkündung] kein Gebrauch gemacht wird, eine Einmalzahlung, die sich nach dem jeweiligen maßgebenden Ruhegehaltssatz und den Anteilssätzen des Witwen- und Waisengeldes sowie des Unterhaltsbeitrages aus dem Betrag von 50 Euro ergibt. § 85 Abs. 1 Satz 2 des Bundesbesoldungsgesetzes gilt entsprechend.“

(2) Absatz 1 gilt entsprechend für Empfänger von Versorgungsbezügen nach § 2 Nr. 2 der Beamtenversorgungs-Übergangsverordnung mit der Maßgabe, dass an die Stelle des Betrages von 50 Euro der Betrag von 46,25 Euro tritt.“

c) In Absatz 3 werden

aa) die Angabe „1. Mai 2003“ durch die Angabe „1. November 2004“;

bb) die Angabe „111 Euro“ durch die Angabe „30 Euro“;

cc) die Angabe „67 Euro“ durch die Angabe „18 Euro“;

dd) die Angabe „23 Euro“ durch die Angabe „6 Euro“;

ee) die Angabe „14 Euro“ durch die Angabe „4 Euro“

ersetzt.

Artikel 6

Weitere Änderung des Beamtenversorgungsgesetzes für das Jahr 2004

§ 71 des Beamtenversorgungsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 16. März 1999 (BGBl. I S. 322, 847, 2033), das zuletzt durch Artikel 5 dieses Gesetzes geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. In Absatz 2 Satz 1 wird die Angabe „1. April 2004“ durch die Angabe „1. August 2004“ ersetzt.
2. In Absatz 3 Satz 1 werden die Angabe „1. April 2004“ durch die Angabe „1. August 2004“ und die Angabe „47,24 Euro“ durch die Angabe „47,71 Euro“ ersetzt.

Artikel 7

Änderung des Soldatenversorgungsgesetzes

Das Soldatenversorgungsgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 9. April 2002 (BGBl. I S. 1258, 1909), zuletzt geändert durch Artikel 66 des Gesetzes vom 21. August 2002 (BGBl. I S. 3322), wird wie folgt geändert:

1. § 89b wird wie folgt gefasst:

„§ 89b

Auf die Versorgungsbezüge der Berufssoldaten, der Soldaten auf Zeit und ihrer Hinterbliebenen sind die §§ 70 bis 73 des Beamtenversorgungsgesetzes mit der Maßgabe entsprechend anzuwenden, dass an die Stelle des § 2 Nr. 2 der Beamtenversorgungs-Übergangsverordnung § 2 Nr. 1 der Soldatenversorgungs-Übergangsverordnung tritt.“

2. In § 92a Satz 1 wird die Zahl „2005“ durch die Zahl „2009“ ersetzt.

Artikel 8

Änderung des Sechsten Besoldungsänderungsgesetzes

Dem Artikel 12 § 4 des Sechsten Besoldungsänderungsgesetzes vom 14. Dezember 2001 (BGBl. I S. 3702) wird folgender Satz angefügt:

„Satz 1 gilt für die Besoldungsgruppen A 1 bis A 11 bis zum 31. März 2003 und für die übrigen Besoldungsgruppen bis zum 30. Juni 2003.“

Artikel 9

Änderung der Altersteilzeitzuschlagsverordnung

In § 1 der Altersteilzeitzuschlagsverordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. August 2001 (BGBl. I S. 2239), die durch Artikel 6a des Gesetzes vom 21. Juni 2002 (BGBl. I S. 2138) geändert worden ist, werden der Punkt am Ende durch ein Komma ersetzt und die Angabe „soweit die Altersteilzeit mindestens mit der Hälfte der bis-

herigen Arbeitszeit, die für die Bemessung der ermäßigten Arbeitszeit während der Altersteilzeit zugrunde gelegt worden ist, durchgeführt wird.“ angefügt.

Artikel 10

Änderung der Erschwerniszulagenverordnung

Die Erschwerniszulagenverordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. Dezember 1998 (BGBl. I S. 3497), die zuletzt durch Artikel 1 der Verordnung vom 21. Januar 2003 (BGBl. I S. 90) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. In § 4 Abs. 1 Nr. 1 wird die Angabe „2,61 Euro“ durch die Angabe „2,72 Euro“ ersetzt.
2. In § 17 wird die Angabe „1,24 Euro“ durch die Angabe „1,29 Euro“ ersetzt.

Artikel 11

Änderung der Verordnung über die Gewährung von Mehrarbeitsvergütung für Beamte

§ 4 der Verordnung über die Gewährung von Mehrarbeitsvergütung für Beamte in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. Dezember 1998 (BGBl. I S. 3494), die zuletzt durch Artikel 2 der Verordnung vom 8. August 2002 (BGBl. I S. 3177) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. In Absatz 1 werden
 - a) die Angabe „9,54 Euro“ durch die Angabe „9,96 Euro“,
 - b) die Angabe „11,27 Euro“ durch die Angabe „11,77 Euro“,
 - c) die Angabe „15,47 Euro“ durch die Angabe „16,15 Euro“ und
 - d) die Angabe „21,33 Euro“ durch die Angabe „22,27 Euro“ersetzt.
2. In Absatz 3 werden
 - a) die Angabe „14,40 Euro“ durch die Angabe „15,03 Euro“,
 - b) die Angabe „17,84 Euro“ durch die Angabe „18,62 Euro“,
 - c) die Angabe „21,18 Euro“ durch die Angabe „22,11 Euro“ und
 - d) die Angabe „24,74 Euro“ jeweils durch die Angabe „25,83 Euro“ersetzt.

Artikel 12

Änderung der Zweiten Besoldungs-Übergangsverordnung

Die Zweite Besoldungs-Übergangsverordnung in der

Fassung der Bekanntmachung vom 27. November 1997 (BGBl. I S. 2764), zuletzt geändert durch Artikel 10 des Gesetzes vom 14. Dezember 2001 (BGBl. I S. 3702), wird wie folgt geändert:

1. § 2 Abs. 1 Satz 1 wird wie folgt gefasst:

„Für Beamte, Richter und Soldaten, die von ihrer erstmaligen Ernennung an im Beitrittsgebiet verwendet werden, betragen die Dienstbezüge (§ 1 Abs. 2 des Bundesbesoldungsgesetzes)

ab 1. Januar 2003 91 vom Hundert,

ab 1. Januar 2004 92,5 vom Hundert

der für das bisherige Bundesgebiet jeweils geltenden Dienstbezüge.“

2. Nach § 10 wird folgender § 11 eingefügt:

„§ 11

Einmalzahlungen in den Jahren 2003 und 2004

§ 85 des Bundesbesoldungsgesetzes gilt entsprechend mit der Maßgabe, dass für die im Jahr 2003 gewährte Einmalzahlung der Bemessungssatz nach § 2 Abs. 1 in der bis zum 31. Dezember 2002 geltenden Fassung zugrunde zu legen ist.“

3. § 12 wird wie folgt geändert:

a) Der bisherige Wortlaut wird Absatz 1.

b) Nach Absatz 1 wird folgender Absatz 2 angefügt:

„(2) § 2 Abs. 1 ist für die Beamten und Soldaten der Besoldungsgruppen A 2 bis A 9 bis zum 31. Dezember 2007 anzuwenden.“

4. In § 14 Abs. 3 wird die Zahl „2005“ durch die Zahl „2009“ ersetzt.

Teil 2

Weitere Änderungen dienstrechtlicher Vorschriften

Artikel 13

Änderung des Bundesbesoldungsgesetzes

Das Bundesbesoldungsgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 6. August 2002 (BGBl. I S. 3020), zuletzt geändert durch ..., wird wie folgt geändert:

1. Im Inhaltsverzeichnis wird die Angabe zum 7. Abschnitt wie folgt gefasst:

„7. Abschnitt: Jährliche Sonderzahlungen und vermögenswirksame Leistungen 67 und 68“

2. § 1 Abs. 3 wird wie folgt geändert:

a) In Nummer 2 wird das Wort „Sonderzuwendungen“ durch das Wort „Sonderzahlungen“ ersetzt.

b) In Nummer 3 wird das Komma durch einen Punkt ersetzt.

c) Nummer 4 wird aufgehoben.

3. Dem § 34 Abs. 2 wird folgender Satz angefügt:

„Veränderungen aufgrund von Regelungen nach § 67 können Berücksichtigung finden.“

4. In § 54 Abs. 3 Nr. 1 werden die Wörter „jährliche Sonderzuwendungen“ durch die Angabe „die nach § 67 Abs. 1 Satz 1 bis 3 zu gewährenden jährlichen Sonderzahlungen“ ersetzt.

5. § 59 Abs. 2 Satz 2 wird wie folgt gefasst:

„Daneben werden der Familienzuschlag und die vermögenswirksamen Leistungen gewährt; jährliche Sonderzahlungen können nach den jeweiligen bundes- oder landesgesetzlichen Vorschriften gewährt werden.“

6. Die Überschrift des 7. Abschnitts wird wie folgt gefasst:

„7. Abschnitt

Jährliche Sonderzahlungen und vermögenswirksame Leistungen“

7. § 67 wird wie folgt gefasst:

„§ 67

Jährliche Sonderzahlungen

(1) Soweit der Bund oder die Länder durch Gesetz jährliche Sonderzahlungen gewähren, dürfen diese im Kalenderjahr die Bezüge eines Monats nicht übersteigen. Daneben kann für jedes Kind eines Berechtigten ein Sonderbetrag bis zur Höhe von 25,56 Euro gewährt werden. Bei den Bezügen nach Satz 1 sind die Auslandsdienstbezüge nach dem 5. Abschnitt, Zulagen und Vergütungen nach den §§ 42a, 45, 47, 48, 50a und 51 sowie sonstige Einmalzahlungen nicht zu berücksichtigen. Abweichend von Satz 1 kann die jährliche Sonderzahlung für die Besoldungsgruppen A 2 bis A 8 um bis zu 332,34 Euro und für alle übrigen Besoldungsgruppen um bis zu 255,65 Euro erhöht werden.

(2) In der bundes- oder landesgesetzlichen Regelung ist die Zahlungsweise zu bestimmen. Außerdem kann festgelegt werden, dass die Sonderzahlungen nach Absatz 1 Satz 1 und 3 ruhegehaltfähig sind. Gleichzeitig kann bestimmt werden, dass sie an den allgemeinen Anpassungen nach § 14 teilnehmen.“

8. § 68a wird aufgehoben.

Artikel 14

Änderung des Beamtenversorgungsgesetzes

Das Beamtenversorgungsgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 16. März 1999 (BGBl. I S. 322, 847, 2033), zuletzt geändert durch ..., wird wie folgt geändert:

1. In der Inhaltsübersicht wird die Angabe zu § 50 wie folgt gefasst:

„§ 50 Familienzuschlag, Ausgleichsbetrag, jährliche Sonderzahlung“

2. § 2 Abs. 2 wird wie folgt gefasst:

„(2) Zur Versorgung gehört ferner die jährliche Sonderzahlung nach § 50 Abs. 4 und 5.“

3. § 50 wird wie folgt geändert:

a) In der Überschrift wird das Wort „Sonderzuwendung“ durch das Wort „Sonderzahlung“ ersetzt.

b) Absatz 4 wird wie folgt gefasst:

„(4) Soweit der Bund oder die Länder durch Gesetz eine jährliche Sonderzahlung an Versorgungsberechtigte gewähren, darf diese im Kalenderjahr den monatlichen Versorgungsbezug nicht überschreiten. Das Gesetz hat die Zahlungsweise zu bestimmen. Es kann festlegen, dass die Sonderzahlung an der allgemeinen Anpassung nach § 70 teilnimmt. Daneben kann für jedes Kind eines Versorgungsberechtigten ein Sonderbetrag bis zur Höhe von 25,56 Euro gewährt werden.“

c) Nach Absatz 4 wird folgender Absatz 5 angefügt:

„(5) Bei der Anwendung von Ruhens- und Anrechnungsvorschriften ist die jährliche Sonderzahlung nach Absatz 4 und eine entsprechende Leistung, die der Versorgungsberechtigte aus einer Erwerbstätigkeit oder zu seinen früheren Versorgungsbezügen erhält, entsprechend der gesetzlich bestimmten Zahlungsweise zu berücksichtigen. Die bei der Anwendung von Ruhensvorschriften maßgebenden Höchstgrenzen erhöhen sich um den Bemessungssatz der jährlichen Sonderzahlung und den Sonderbetrag nach Absatz 4 Satz 4.“

4. § 53 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 3 wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 1 wird die Angabe „Monat Juli um den Betrag des Urlaubsgeldes nach § 4 des Urlaubsgeldgesetzes“ durch die Angabe „jeweiligen Auszahlungsmonat um den nach § 67 Abs. 1 Satz 4 des Bundesbesoldungsgesetzes zu zahlenden Betrag“ ersetzt.

bb) In Satz 2 werden die Wörter „Monat Juli“ durch die Wörter „jeweiligen Auszahlungsmonat“ ersetzt.

b) Absatz 4 wird gestrichen.

5. Dem § 54 Abs. 1 wird folgender Satz angefügt:

„Dabei darf die Gesamtversorgung nicht hinter der früheren Versorgung zurückbleiben.“

6. In § 69a Nr. 1 Satz 1 wird die Angabe „§§ 49, 50 Abs. 1, §§ 50a, 52,“ durch die Angabe „§§ 49 bis 50a, §§ 52,“ ersetzt.

7. In § 69e Abs. 1 wird die Angabe „§§ 50a,“ durch die Angabe „§§ 49 bis 50a,“ ersetzt und nach der Angabe „52,“ die Angabe „54 Abs. 1 Satz 2, §“ eingefügt.

Artikel 15

Änderung des Soldatenversorgungsgesetzes

Das Soldatenversorgungsgesetz in der Fassung der Be-

kanntmachung vom 9. April 2002 (BGBl. I S. 1258, 1909), zuletzt geändert durch Artikel 7 dieses Gesetzes, wird wie folgt geändert:

1. In der Inhaltsübersicht wird in der Angabe zu Abschnitt IV Nr. 3 das Wort „Sonderzuwendung“ durch das Wort „Sonderzahlung“ ersetzt.

2. In § 3 Abs. 3 wird das Wort „Sonderzuwendung“ durch die Angabe „Sonderzahlung nach § 47 Abs. 3 und 4“ ersetzt.

3. In § 11a Abs. 1 Satz 2 Nr. 1 werden jeweils die Wörter „des Urlaubsgeldes“ durch die Angabe „des nach § 67 Abs. 1 Satz 4 des Bundesbesoldungsgesetzes zu zahlenden Betrages“ ersetzt.

4. In § 14 Abs. 2 wird das Wort „Sonderzuwendung“ durch die Angabe „Sonderzahlung nach § 47 Abs. 3 und 4“ ersetzt.

5. In der Überschrift zu Abschnitt IV Nr. 3 wird das Wort „Sonderzuwendung“ durch das Wort „Sonderzahlung“ ersetzt.

6. § 47 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 3 wird wie folgt gefasst:

„(3) Die Versorgungsberechtigten können eine jährliche Sonderzahlung nach besonderer bundesgesetzlicher Regelung erhalten. Im Übrigen gilt § 50 Abs. 4 des Beamtenversorgungsgesetzes entsprechend.“

b) Nach Absatz 3 wird folgender Absatz 4 angefügt:

„(4) Nach Inkrafttreten bundesgesetzlicher Regelungen gemäß § 50 Abs. 4 des Beamtenversorgungsgesetzes sind die Ruhens-, Kürzungs- und Anrechnungsvorschriften dieses Gesetzes und des Gesetzes über die Gewährung einer jährlichen Sonderzuwendung in der Fassung der Bekanntmachung vom 15. Dezember 1998 (BGBl. I S. 3642), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 16. Februar 2002 (BGBl. I S. 686), auf die bundesgesetzlich geregelten jährlichen Sonderzahlungen entsprechend weiter anzuwenden.“

7. § 53 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 3 wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 1 wird die Angabe „Monat Juli um den Betrag des Urlaubsgeldes nach § 4 des Urlaubsgeldgesetzes“ durch die Angabe „jeweiligen Auszahlungsmonat um den nach § 67 Abs. 1 Satz 4 des Bundesbesoldungsgesetzes zu zahlenden Betrag“ ersetzt.

bb) In Satz 2 werden die Wörter „Monat Juli“ durch die Wörter „jeweiligen Auszahlungsmonat“ ersetzt.

b) In Absatz 4 wird die Angabe „§ 13 Satz 4“ durch die Angabe „§ 13 Abs. 1 Satz 4“ ersetzt.

8. Dem § 55 Abs. 1 wird folgender Satz angefügt:

„Dabei darf die Gesamtversorgung nicht hinter der frü-

heren Versorgung zurückbleiben.“

Artikel 16

Änderung der Altersteilzeitzuschlagsverordnung

In § 2 Abs. 2 der Altersteilzeitzuschlagsverordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. August 2001 (BGBl. I S. 2239), die zuletzt durch Artikel 9 dieses Gesetzes geändert worden ist, werden die Wörter „jährliche Sonderzuwendung und das jährliche Urlaubsgeld“ durch die Wörter „jährliche Sonderzahlungen“ ersetzt.

Artikel 17

Änderung der Zweiten Besoldungs-Übergangsverordnung

Die Zweite Besoldungs-Übergangsverordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 27. November 1997 (BGBl. I S. 2764), zuletzt geändert durch Artikel 12 dieses Gesetzes, wird wie folgt geändert:

1. § 3 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 1 wird die Angabe „Absätze 2 bis 5“ durch die Angabe „Absätze 2 und 3“ ersetzt.
- b) Die Absätze 3 und 5 werden aufgehoben.
- c) Der bisherige Absatz 4 wird Absatz 3.

2. § 5 Abs. 2 Satz 2 wird aufgehoben.

3. Dem § 12 wird folgender Absatz 3 angefügt:

„(3) Bis zum Inkrafttreten von Regelungen nach § 67 des Bundesbesoldungsgesetzes sind § 3 Abs. 3 und 5 sowie § 5 Abs. 2 Satz 2 in der bis zum ... [einsetzen: Datum des Tages der Verkündung] geltenden Fassung weiter anzuwenden.“

Artikel 18

Aufhebung von Vorschriften

(1) Es werden aufgehoben:

1. das Gesetz über die Gewährung einer jährlichen Sonderzuwendung in der Fassung der Bekanntmachung vom 15. Dezember 1998 (BGBl. I S. 3642), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 16. Februar 2002 (BGBl. I S. 686), und
2. das Urlaubsgeldgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 16. Mai 2002 (BGBl. I S. 1780).

(2) Das Gesetz über die Gewährung einer jährlichen Sonderzuwendung in der Fassung der Bekanntmachung vom 15. Dezember 1998 (BGBl. I S. 3642), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 16. Februar 2002 (BGBl. I S. 686), und das Urlaubsgeldgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 16. Mai 2002 (BGBl. I S. 1780)

sind bis zum Inkrafttreten bundes- oder landesgesetzlicher Regelungen zur Gewährung von jährlichen Sonderzahlungen weiter anzuwenden.

(3) Bemisst sich die Höhe von Leistungen nach der jährlichen Sonderzuwendung oder dem Urlaubsgeld, sind für die Höhe dieser Leistungen sowie für die Anwendung von Ruhensvorschriften bis zum Inkrafttreten bundes- oder landesgesetzlicher Regelungen zur Gewährung von jährlichen Sonderzahlungen die vor dem Inkrafttreten dieses Gesetzes geltenden Bestimmungen zur jährlichen Sonderzuwendung und zum Urlaubsgeld weiter anzuwenden, soweit dieses Gesetz nichts anderes bestimmt.

Teil 3

Gemeinsame Vorschriften

Artikel 19

Bekanntmachungserlaubnisse

(1) Das Bundesministerium des Innern kann den Wortlaut des Bundesbesoldungsgesetzes und des Beamtenversorgungsgesetzes in der vom 1. August 2004 an geltenden Fassung, den Wortlaut der Altersteilzeitzuschlagsverordnung in der vom ... [einsetzen: Datum des ersten Tages des auf die Verkündung folgenden Kalendermonats] an geltenden Fassung, der Erschwerniszulagenverordnung und der Verordnung über die Gewährung von Mehrarbeitsvergütung für Beamte in der vom 1. April 2004 an geltenden Fassung sowie der Zweiten Besoldungs-Übergangsverordnung in der vom 1. April 2003 an geltenden Fassung im Bundesgesetzblatt bekannt machen.

(2) Das Bundesministerium der Verteidigung kann den Wortlaut des Soldatenversorgungsgesetzes in der vom ... [einsetzen: Datum des Tages nach der Verkündung] an geltenden Fassung im Bundesgesetzblatt bekannt machen.

Artikel 20

Rückkehr zum einheitlichen Verordnungsrang

Die auf den Artikeln 9 bis 12 sowie Artikel 16 und 17 beruhenden Teile der dort geänderten Rechtsverordnungen können auf Grund der jeweils einschlägigen Ermächtigung durch Rechtsverordnung geändert werden.

Artikel 21

Inkrafttreten, Außerkrafttreten

- (1) Die Artikel 8 sowie 12 Nr. 1, 3 und 4 treten mit Wirkung vom 1. Januar 2003 in Kraft.
- (2) Die Artikel 1, 4, 7 und 12 Nr. 2 treten mit Wirkung vom 1. April 2003 in Kraft.
- (3) Artikel 13 bis 18 treten am Tag nach der Verkündung in Kraft.
- (4) Artikel 9 tritt am ersten Tag des auf die Verkündung folgenden Kalendermonats in Kraft.
- (5) Die Artikel 2, 5, 10 und 11 treten am 1. April 2004

in Kraft.

(6) Die Artikel 3 und 6 treten am 1. August 2004 in Kraft.

(7) Artikel 12 § 4 des Sechsten Besoldungsänderungsgesetzes vom 14. Dezember 2001 (BGBl. I S. 3702) tritt mit Ablauf des 30. Juni 2003 außer Kraft.